

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 13 vom 8. Juli 2008

Der Petitionsausschuss hat am 8. Juli 2008 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe an den Senat mit der Bitte um Abhilfe weiterzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 17/14

Gegenstand: Gebührenforderung

Begründung: Die Petenten beschwerten sich über die Höhe der Einmessungsgebühr, die im Nachgang zu einem Gebäudeanbau angefallen ist. Sie tragen vor, in Niedersachsen sei diese Gebühr etwa um die Hälfte günstiger. Außerdem rügen sie, dass die Gebühr nicht verhandelbar gewesen sei und nach ihren Informationen ein Katasterauszug in der Verwaltungsleistung nicht enthalten sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Differenz zwischen den Einmessungsgebühren in Niedersachsen und Bremen resultiert daraus, dass die Kostenordnungen auf unterschiedlichen Gebührenmodellen beruhen. In Bremen gibt es im Gegensatz zu Niedersachsen bei dem Anbau an früher errichtete Gebäude, die bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, keine Einmessung im sogenannten vereinfachten Verfahren. Ein solches Verfahren ist in Bremen nicht geregelt. Dafür gibt es hier andere Ermäßigungstatbestände.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte die Gebührenordnung für Vermessungs- und Katasterleistungen insoweit nochmals überdacht werden. Für die Bürger ist nicht nachvollziehbar, wenn sie in Niedersachsen für die gleiche Verwaltungsleistung erheblich weniger Geld zahlen müssen. Außerdem sieht er es auch inhaltlich als gerechtfertigt an, im Falle eines bloßen Anbaus an ein bereits errichtetes Gebäude ein vereinfachtes Einmessungsverfahren zuzulassen.

Zu den weiteren Beschwerden des Petenten hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa ausführlich Stellung genommen. Dem schließt sich der Petitionsausschuss an.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/5

Gegenstand: Rückzahlung von Blindengeld

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen die Rückzahlung von Blindengeld. Sie trägt vor, sie habe das Geld verbraucht. Außerdem sei sie davon

ausgegangen, dass der Leistungsbezug rechtmäßig gewesen sei. Ein Vergleichsangebot ihrerseits habe das Amt für Soziale Dienste abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Rückforderungsbescheid ist bestandskräftig. Die Petentin hat mittlerweile ihren Widerspruch zurückgezogen. Unabhängig davon sieht der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, der Petentin zu helfen.

Die Petentin hat Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz bezogen, obwohl sie zeitgleich Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch genommen hat. Dies hat sie dem Amt für Soziale Dienste über einen Zeitraum von ungefähr zwei Jahren nicht mitgeteilt, obwohl sie dazu verpflichtet war. Alle Leistungsbescheide enthalten einen Hinweis auf die entsprechende Mitwirkungspflicht. Auch wurde die Petentin auf die Anrechnung des Pflegegeldes der Pflegeversicherung auf das Landespflegegeld hingewiesen. Wenn die Petentin gleichwohl die Änderung erst nach etwa zwei Jahren mitgeteilt hat, ist auch nach Auffassung des Petitionsausschusses davon auszugehen, dass sie zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Ein Vertrauensschutz auf die Rechtmäßigkeit der Leistungen kommt daher nicht in Betracht.

Das Amt für Soziale Dienste fordert für die Folgezeit nur 50 % der entstandenen Überzahlung zurück. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil das Amt für Soziale Dienste die in dem Fragebogen enthaltene Eintragung über die Gewährung der Leistungen der Pflegekasse übersehen hat.

Ein Erlass bestehender Forderungen wegen einer besonderen Härte kommt nur in Betracht, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befinden würde und die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Dies ist im Fall der Petentin nach den Angaben des Amtes für Soziale Dienste nicht der Fall. Darüber hinaus ist, bevor eine Forderung erlassen werden kann, zunächst die Frage der Stundung zu prüfen. Einen entsprechenden Antrag hat die Petentin trotz Hinweises nicht gestellt.

Soweit sich die Petentin dagegen wehrt, dass die Leistungen der Blindenhilfe während eines stationären Krankenhausaufenthaltes verringert werden, ist dazu auszuführen, dass dies der gesetzlichen Grundlage im SBG XII entspricht. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei Blinden, die staatlich finanzierte Betreuungsleistungen in stationären Einrichtungen erhalten, anders als bei Blinden, die sich in ihrem Haushalt aufhalten, ein Teil des behinderungsbedingten Pflegemehraufwands durch die Einrichtung sichergestellt wird und daher nicht die volle Blindenhilfe benötigt wird.

Eingabe-Nr.: S 17/17

Gegenstand: Rattenbekämpfung

Begründung: Der Petent regt an, die Rattenbekämpfung zu intensivieren. Er schlägt vor, eine Kommission zu gründen, die sich mit diesem Thema beschäftige und die Bevölkerung aufkläre. In diesem Zusammenhang sieht er Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose und Ein-Euro-Kräfte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind die jeweiligen Grundstückseigentümer für die Schädlingsbekämpfung verantwortlich. Für die städtischen Grundstücke hat die Stadtgemeinde Bremen ein privates Schädlingsbekämpfungsunternehmen beauftragt, das die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt.

Sowohl die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als auch das Gesundheitsamt Bremen informieren die Öffentlichkeit regelmäßig über die bestehenden Möglichkeiten, sich an der Rattenbekämpfung zu beteiligen. Einen weiteren Handlungsbedarf durch Einsetzung einer vom Petenten angeregten Kommission sieht der Petitionsausschuss nicht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/40

Gegenstand: Schließung eines Spielplatzes

Begründung: Der Rückbau des betreffenden Spielplatzes ist nicht mehr vorgesehen.

Eingabe-Nr.: S 17/42

Gegenstand: Umweltzone

Begründung: Die Petenten haben mitgeteilt, dass ihre Petition gegen die Einrichtung einer Umweltzone hinfällig geworden sei, da sie mittlerweile ihr Auto verkauft haben.

Eingabe-Nr.: S 17/72

Gegenstand: Schulwahl

Begründung: Mittlerweile hat das Kind der Petentin einen Platz an der für sie als Zweitwahl genannten Schule erhalten.

